

Newsletter 04/2020 vom 14.05.2020

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 04/2020 vom 14.05.2020 (www.anti-gw.de)

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

ich hoffe, dass es Ihnen trotz Corona gut geht?

Ungeachtet dieser wirklich weltumfassenden Krise geht das Leben ja bekanntlich weiter - auch bei der BaFin, welche jetzt innerhalb weniger Tage zwei Rundschreiben veröffentlicht hat.

1.) Rundschreiben [02/2020 \(GW\)](#) vom 06.05.2020:

Das Rundschreiben wendet sich vor allem an die Jahresabschlussprüfer von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen, Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Darin werden für die jeweiligen Institutsgruppen insgesamt 4 Verordnungen aufgelistet, in welchen die Prüfungs- und Berichtszeiträume sowie der Prüfungsturnus für die Berichterstattung über die getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie ggf. der von strafbaren Handlungen konkretisiert werden. Näheres entnehmen Sie bitte dem [Rundschreiben 02/2020](#) vom 06.05.2020.

2.) Rundschreiben [03/2020 \(GW\)](#) vom 13.05.2020:

Hier geht es um aktuelle Informationen zu Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die dadurch wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten). Dabei sind (wie schon in den Vorjahren) zuerst wieder einmal Nordkorea und Iran an erster Stelle.

Bei Nordkorea werden dabei z.B. erhöhte Anforderungen an die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten genannt. Diese sind nun im Gegensatz zu der üblichen Vorgehensweise bei wirtschaftlich Berechtigten in jedem Fall vollständig gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GWG zu identifizieren. Bei Geschäftsbeziehungen mit Iran sind mindestens sämtliche in § 15 Abs. 5 GWG aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen

Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Die BaFin hat darüber hinaus jeweils eine **Allgemeinverfügung** gegen [Iran](#) und [Nordkorea](#) erlassen, welche unmittelbar ab dem 14.05.2020 gelten und jeweils Meldepflichten bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beinhalten. Neben diesen beiden üblichen Ländern verweist das Rundschreiben 03/2020 (GW) auch noch auf die anderen bisher und auch weiterhin unter Beobachtung gestellten Länder hin.

Daneben wurden aber auch eine Reihe von Ländern genannt, für die jetzt nicht mehr zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Näheres entnehmen Sie bitte dem [RS 3/2020 \(GW\)](#) vom 13.05.2020.

3.) Betrugsfälle im Zusammenhang mit Corona-Betrugsfällen:

Hier bestand in den letzten Wochen etwas Unsicherheit in der Frage, ob in solchen Betrugsfällen eine Verdachtsmeldung an die FIU oder eine „normale“ Strafanzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu erstatten sei. Meines Erachtens kann es hier nur eine Lösung geben, und zwar eine Strafanzeige wegen (versuchten) Betrugs an die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder Polizeidienststelle.

Eine Meldung an die FIU führt nur dazu, dass diese noch mehr überlastet wird, als sie ohnehin schon ist. Zudem weiß man nicht, ob die Meldung dann letztlich von der FIU an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wird. Da es sich ja auch um eine konkret bekannt gewordene Straftat oder deren Versuch handelt, liegt gerade nicht mehr nur ein Verdacht auf Geldwäsche vor, sondern eben eine **konkrete** Straftat. Die BaFin weist in einer [Mitteilung vom 09.04.2020](#) auf eine Mitteilung der FIU hin, wonach eine Meldung an die FIU keine Strafanzeige ersetzen würde. Daher ist es im Zweifel wohl ratsamer, wie in allen Betrugsfällen, direkt eine Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

So, jetzt wünsche ich Ihnen noch eine schöne und nicht allzu stressige Restwoche und ein noch schöneres Wochenende.

In jedem Fall hoffe ich, dass Sie gesund bleiben und gut durch die anspruchsvolle Zeit kommen.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -